

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/2539 —**

**Opus Dei**

*Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 28. Dezember 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die „Jugendbildungsarbeit“ der konservativen katholischen Organisation Opus Dei?

Das Opus Dei ist eine Institution der katholischen Kirche. Die Bundesregierung besitzt keine Erkenntnisse über „Jugendbildungsarbeit“ dieser Organisation.

2. Wie beurteilt sie die inzwischen vielfach belegten Praktiken des Opus Dei – verdeckte Anwerbung in Jugendzentren, Verlangen nach absolutem Gehorsam, Selbstgeißelung usw. –, die nach Zeugenaussagen wegen der erwünschten Geheimhaltung der Beziehung meist unmerklich zur Entfremdung von der Familie führen?

Die Bundesregierung besitzt keine amtlichen Erkenntnisse über die in der Frage genannten angeblichen Praktiken des Opus Dei. Medienberichte und Verlautbarungen über die Tätigkeit des Opus Dei sind ihr bekannt. Im übrigen wird auf die Antwort zu der Frage 6 verwiesen.

3. Werden Organisationen, Vereine o.ä., die unter dem Einfluß von Opus Dei stehen, mit Bundesmitteln gefördert,
  - a) wenn ja, welche,
  - b) seit wann,
  - c) in welcher Höhe,
  - d) mit welcher Begründung?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß aus Haushaltsmitteln des Bundes geförderte Organisationen, Vereine o.ä. unter dem Einfluß von Opus Dei stehen.

4. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die öffentlich behauptete Zusammenarbeit von Mitgliedern des Opus Dei mit Geheimorganisationen (z.B. Loge P 2 in Italien), Militärregimen, Waffen- und Drogenschiebern, und um welche speziellen Erkenntnisse handelt es sich hier?

Über die in der Frage behauptete Zusammenarbeit liegen der Bundesregierung Erkenntnisse nicht vor.

5. Wird das Konkordat nach Ansicht der Bundesregierung durch Einsetzung von Opus Dei Mitgliedern, die sich allein der Ordensleitung in Rom und dem Papst verpflichtet fühlen, in Schulen der Bundesrepublik Deutschland berührt?

Die Bundesregierung hat keinen Grund zu der Annahme, daß Mitglieder des Opus Dei durch innerkirchliche Bindungen daran gehindert wären, ihren staatsbürgerlichen oder beamtenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die schulrechtlichen Bestimmungen des Reichskonkordats betreffen Materien, die nach dem Grundgesetz dem ausschließlichen Kompetenzbereich der Länder zugeordnet sind. Über Geltung und Änderung dieser Regelungen haben nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allein die Länder zu entscheiden.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung eine kirchliche Organisation, die ihre Mitglieder mit 18 Jahren ein angeblich unaufkündbares Gelöbnis zu Gehorsam und Ehelosigkeit ablegen läßt, die Strukturen der Organisation nicht offenbart, Briefe und Literaturzensiert, Philosophen und Schriftsteller der Neuzeit von Kant bis Böll zu lesen verbietet?

Das Opus Dei wird als innerkatholische Einrichtung von dem durch Artikel 140 des Grundgesetzes i.V. m. Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht umfaßt. Soweit Mitglieder des Opus Dei sich zu einem bestimmten Verhalten in ihrer Lebensführung verpflichten, ist dies für den Staat irrelevant, da durch diese Verpflichtungen der allgemeine Rechtsstatus der betroffenen Personen nicht berührt wird.